

2. Satzung
der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vom 14.11.2013
zur Änderung der Betriebssatzung für das Verbandsgemeinde-Elektrizitätswerk
Dahner Felsenland vom 20. Juli 2007

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zweck des Eigenbetriebes ist,

- a) die Bevölkerung des Stadtgebietes Dahn und der Gemeindegebiete Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler und Schindhard mit elektrischer Energie, auch mit der des Blockheizkraftwerkes, zu versorgen;
- b) das Felsland Badeparadies zu unterhalten und zu betreiben, über das Blockheizkraftwerk mit elektrischer Energie und Wärme zu versorgen;
- c) die Versorgung mit Wärme für verschiedene Objekte in der Gemarkung Dahn, die vom Verbandsgemeinderat bestimmt werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Betriebssatzung für das Verbandsgemeinde-Elektrizitätswerk Dahner Felsenland tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dahn, den 14.11.2013


Wolfgang Bambey
Bürgermeister